

**Allgemeine Richtlinien
des Rates der Stadt Monheim am Rhein
über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse
(Zuständigkeitsordnung)**

vom 04.11.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- Jugendhilfeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss

c) freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Schule und Sport
- Ausschuss für Inklusion, Soziales und Ordnung
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr
- Bau- und Liegenschaftsausschuss

(2) Der Rat beschließt die Zahl der Ausschussmitglieder. Mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein. Für jeden Ausschuss ist entsprechend der Anzahl der ordentlichen Mitglieder mindestens die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis wird durch den Rat festgelegt. Dabei können Ratsmitglieder nur durch Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger durch Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger vertreten werden.

(3) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Sonderbestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII).

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach der Gemeindeordnung, sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Hauptsatzung, den nachfolgenden Regelungen oder durch einen ausdrücklichen Beschluss des Rates dem Rat, dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
 - b) dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach § 16 der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - c) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist
 - d) die Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung oberhalb des in § 15 Buchstabe j) liegt.
 - e) den Erlass von Geldforderungen oberhalb der in § 15 Buchstabe d) der Hauptsatzung genannten Grenze
 - f) die Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist
 - g) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten oberhalb der in § 15 Buchstabe h) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze
 - h) die Klageerhebung vor allen Gerichten sowie der Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen oberhalb der in § 15 Buchstabe b) und c) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt ferner die Vorberatung
- a) der Eckwerte für den jeweils aufzustellenden Haushaltsplan und die Bereichsbudgets
 - b) der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, soweit nicht den Fachausschüssen übertragen
 - c) aller Vorlagen an den Rat betreffend Anträge auf Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- d) bei der Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen
 - e) über die Gewährung von Darlehen
 - f) von Abgabesatzungen und Vereinbarungen über Abgaben
 - g) aller Angelegenheiten der Beteiligungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
 - h) von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und Stadtmarketings
 - i) von Angelegenheiten des Bürgerbüros, der zentralen Dienste und Informationstechnologie
 - j) von Angelegenheiten der interkulturellen Bildung, Integration und Städtepartnerschaften soweit nicht der Integrationsrat zu beteiligen ist
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden. Er hat das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

§ 4

allgemeine Zuständigkeit der Fachausschüsse

Den Fachausschüssen obliegt die Beratung der jeweiligen Bereichsbudgets im Rahmen der Eckwerte für den jeweils aufzustellenden Haushaltsplan und der Bereichsberichte im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens. Sie haben die Aufgabe, in den Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, die ihnen durch Rechtsnorm oder durch Ratsbeschluss zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind, soweit sie innerhalb der jeweiligen Bereichsbudgets liegen. Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Angelegenheiten des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die dem Rat zur unmittelbaren Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Fachausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 5 **Spezielle Zuständigkeiten der einzelnen Fachausschüsse**

I. Ausschuss für Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss für Schule und Sport ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:
- a) Angelegenheiten der Schulen und des Sports
 - b) Planungs- und Bauvorhaben, die den Schul- und Sportbereich betreffen
 - c) Angelegenheiten der Informationstechnologie, soweit sie den Schulbereich betreffen (insbesondere Medienentwicklungskonzepte)
 - d) Sportstättenentwicklungskonzepten.
- (2) Der Ausschuss nimmt für den Schulträger das Recht zur Abgabe eines Vorschlages bei der Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW und zur Stellungnahme in Dringlichkeitsfällen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG wahr.

II. Ausschuss für Inklusion, Soziales und Ordnung

Der Ausschuss für Inklusion, Soziales und Ordnung ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:

- a) Angelegenheiten der Inklusion
- b) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gewerbes, des Standesamtswesens, des Brandschutzes, des Rettungsdienstes (Notfall- und Krankentransport) sowie des zivilen Bevölkerungsschutzes
- c) Angelegenheiten der Sozialhilfe gemäß Sozialgesetzbuch XII, der ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber, der Aus- und Übersiedler und der Obdachlosen
- d) Planungs- und Bauvorhaben, die den Sozial- und Ordnungsbereich betreffen.

III. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:

- a) Angelegenheiten der kulturellen Bildung und Weiterbildung (Bibliothek, Volkshochschule, Musikschule, Kunstschule, Ulla-Hahn-Haus und Sojus 7)
- b) Planungs- und Bauvorhaben, die den Kulturbereich betreffen.

IV. Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:
- a) städtische Planungs- und Verkehrsentwicklungsmaßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist
 - b) Angelegenheiten des Klima-, Umwelt-, Natur-, Landschafts-, und Immissions-schutzes
 - c) Angelegenheiten der energetischen Verbesserung städtischer Gebäude
 - d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - e) Angelegenheiten der Bepflanzung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - f) Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Abwasserbeseiti-gung
 - g) Angelegenheiten des Kommunalfriedhofes
 - h) Angelegenheiten der Städtischen Betriebe.
- (2) Der Ausschuss trifft die verfahrenseinleitenden und –begleitenden Beschlüsse bei Ver-fahren nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der in § 41 Abs. 1 Buchst. g) GO NRW genannten Beschlüsse.

V. Bau- und Liegenschaftsausschuss

Der Bau und Liegenschaftsausschuss ist über die Regelungen in § 4 hinaus zuständig für die Vorberatung von:

- a) städtischen Baumaßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist und von Baubeschlüssen oberhalb des in § 15 Buchst. f) der Hauptsatzung bestimmten Netto-Auftragsvolumens
- b) Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften, soweit keine andere Zu-ständigkeit gegeben ist
- c) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten oberhalb der in § 15 Buchst. h) der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 26.06.2014 in der Fassung der Änderung vom 14.03.2018 außer Kraft.